

Zehnte Satzung zur Änderung der ALLGEMEINEN PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 24. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011, die zuletzt durch Satzung vom 13. Februar 2024 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 13 a wird wie folgt gefasst:

„§ 13 a

Elektronische Fernprüfungen, Wechsel der Lehr- und Prüfungsform

- (1) ¹Bis zum 31. Dezember 2024 dürfen Studien- und Prüfungsleistungen auch als elektronische Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.
- (2) ¹Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ³Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des Weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; § 21 bleibt unberührt. ⁵Im Übrigen sind die in der FPSO vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.“

2. In § 14 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

- „(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Modul versagt, wenn dem Studierenden nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), kein Zugang zu Lehrinhalten eines Moduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nicht erteilt oder aufgehoben wurde.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2024.

München, 24. Oktober 2024
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Oktober 2024.